

Die Gemeinde Kreuth erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Kreuth (Bücherei-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bücherei Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Gemeindebücherei. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei bei der Anmeldung erhoben.
- (2) Die Versäumnisgebühr und die sonstigen Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren und Auslagen sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab

- (1) Gebühren werden erhoben für:
 - a) die Benutzung der Bücherei pauschal pro Jahr
 - für Erwachsene 6,00 €
 - für Kinder und Jugendliche 0,00 €
 - für Gästekarteneinhaber 0,00 €
 - für Gastleser 0,00 €
 - b) die Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisgebühr)
pro angefangene Woche und Medium 0,25 €
Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (2) Sonstige Gebühren (Auslagen) werden erhoben für:
 - a) das erste Mahnschreiben bei Überschreitung der Leihfrist 1,50 €
 - b) das zweite Mahnschreiben bei Überschreitung der Leihfrist 2,50 €
 - c) das dritte Mahnschreiben bei Überschreitung der Leihfrist 15,00 €

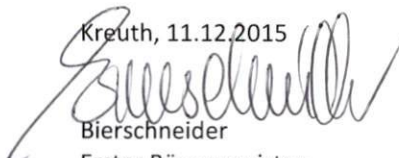
Bei auswärtigen Benutzern werden für das dritte Mahnschreiben die tatsächlichen Auslagen erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

- (3) Für das Ausleihen von Büchern, Zeitschriften und Medien werden innerhalb der Leihfristen keine Gebühren erhoben. Maßgebend ist dabei das vom Personal der Bücherei vermerkte Datum.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kreuth, 11.12.2015

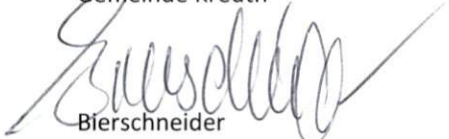

Bierschneider
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth im Rathaus vom 17.12.2015 bis 19.01.2016 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus Kreuth, Nördliche Hauptstraße 14, hingewiesen. Der Anschlag wurde am 17.12.2015 angeheftet und am 19.01.2016 abgenommen.

Kreuth, 05.02.2016

Gemeinde Kreuth

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bierschneider', written over a horizontal line.

Bierschneider
Erster Bürgermeister